

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang International Master of Research and Innovation
an der Technischen Hochschule
Augsburg vom 01. Mai 2026**

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14. August 2026.

Redaktioneller Hinweis: Der Text der konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der auf der Homepage der THA im Amtsblatt erstellte Text.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ² Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs International Master of Research and Innovation.

§ 2

Studienziele

(1) ¹ Das Masterstudium im Studiengang International Master of Research and Innovation befähigt die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden eigenständig und verantwortungsbewusst auf komplexe Fragestellungen der Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftsinformatik oder angrenzender Fachrichtungen anzuwenden. ² Sie sind in der Lage, in internationalen Teams oder Projekten zu arbeiten und wissenschaftlich fundierte Lösungen für anwendungsorientierte Problemstellungen zu entwickeln.

(2) ¹ Mit den im Studium erworbenen Kompetenzen soll den Absolventinnen und Absolventen ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten sowohl an Hochschulen und Universitäten, in Forschungseinrichtungen als auch in Unternehmen eröffnet werden. ² Je nach individueller Ausrichtung des Studiums umfassen mögliche Berufsfelder u. a. Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Innovation, Management- und Strategieberatung, Datenanalyse und Anwendungen der Künstlichen Intelligenz sowie fachspezifische Beratung und Expertise in einschlägigen Anwendungsfeldern.

(3) Durch die internationale Ausrichtung des Studiengangs erwerben die Studierenden interkulturelle Kompetenzen, lernen internationale Forschungskooperationen kennen und sind in der Lage, wirtschaftspsychologische oder wirtschaftsinformatische Problemstellungen im internationalen unternehmerischen Kontext zu analysieren und zu adressieren.

(4) ¹ Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs verfügen über Führungs- und Kommunikationskompetenzen. ² Sie sind in der Lage, interdisziplinäre Teams in komplexen Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu leiten, die fachliche Weiterentwicklung ihrer Teammitglieder zu fördern sowie wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu analysieren, adressatengerecht aufzubereiten und in internationalen Kontexten wirkungsvoll zu kommunizieren. ³ Damit tragen sie zur erfolgreichen Gestaltung von Innovations-, Forschungs- und Transformationsprozessen in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft bei.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) ¹ Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang International Master of Research and Innovation sind:

1. Ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit Erfolg absolviertes abgeschlossenes Hochschulstudium in Wirtschaftspsychologie oder Wirtschaftsinformatik mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Über die Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
2. Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) gem. Art. 89 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BayHIG. Zuständigkeit, Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 9 Abs.2, dem [Anhang A.4](#) sowie aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹ Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1, die weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP nachgewiesen haben, können zugelassen werden. ² Sie haben die zu den erforderlichen 210 CP fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation zu erwerben; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

(3) ¹ Als Nachqualifikation gelten fachliche Nachweise im Umfang von bis zu 30 CP aus dem grundständigen Studienangebot der beteiligten Fakultäten. ² Die Nachqualifikation kann auch durch eine entsprechende im Verlauf des Studiums oder der beruflichen Tätigkeit erbrachte praktische Tätigkeit angerechnet werden, sofern die Tätigkeit nach Feststellung durch die Prüfungskommission in Art und Umfang einem praktischen Studiensemester eines Bachelorstudiengangs gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entspricht.

(4) ¹ Es werden Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt. ² Näheres hierzu regelt die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

(5) ¹ Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangsspezifischen Eignung nach § 3 Abs.1 S.1 Nr. 2 i.V.m. [Anhang A.5](#) vergeben. ² Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹ Das Studium wird als Vollzeitstudium oder Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei bzw. sechs Semestern einschließlich der Masterarbeit angeboten. ² Es umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³ Studienbeginn ist jeweils zum Winter- oder Sommersemester.

(2) ¹ Die Form des Studiums (Vollzeit bzw. Teilzeit) ist innerhalb einer Woche nach Beginn des Studiums verbindlich festzulegen. ² Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden.

(3) Die Durchführung eines Auslandssemesters im Rahmen des Masterstudiengangs International Master of Research and Innovation ist möglich.

(4) ¹ Im International Master of Research and Innovation werden drei Spezialisierungen angeboten: Business Psychology, Information Systems und Human-Technology Interaction. ² Näheres regelt [Anhang A.6](#) und das Modulhandbuch

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

Im Masterstudiengang International Master of Research and Innovation gibt es keine Orientierungsphase und somit keine Grundlagen- und Orientierungsprüfungen.

§ 6

Module und Prüfungen

(1) ¹ Der Masterstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ² Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³ Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴ Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵ Jede Studentin und jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶ Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷ Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸ Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) ¹ Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ² Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) ¹ Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ² Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³ Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) ¹ Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ² Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

(5) ¹ Die Unterrichtssprache des Studiengangs ist Englisch. ² In einzelnen Modulen kann Deutsch als Unterrichtssprache zur Anwendung kommen.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die School of Business einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Der Masterstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 9

Prüfungskommission

(1) ¹ Für den Masterstudiengang International Master of Research and Innovation wird eine Prüfungskommission gebildet, die paritätisch aus den beteiligten Fakultäten besetzt ist. ² Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der School of Business bestellt. ³ Der Fakultätsrat der School of Business bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ⁴ Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

(2) ¹ Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1. ² Sie kann hierzu eine Zulassungskommission einsetzen, die paritätisch aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der beteiligten Fakultäten besetzt ist.

§ 10

Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten Semesters (in der Variante Vollzeit) bzw. des fünften (in der Variante Teilzeit) Semesters festgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung sechs Monate. Bei nicht zusammenhängender Bearbeitung im Rahmen des Teilzeitstudiums soll die Bearbeitung in der Regel zwölf Monate nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von insgesamt 30 CP aus der Modultabelle [Anhang A.3](#) des Masterstudiengangs International Master of Research and Innovation.

(4) ¹ Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache zu verfassen. ² Abweichend hiervon kann sie in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen zwischen Antragsteller und dem Erstprüfer und Zweitprüfer in deutscher Sprache erstellt werden.

(5) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

(6) ¹ Die Masterarbeit ist persönlich (in Präsenz oder digital) hochschulöffentlich zu präsentieren und erläutern. ² Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit ein.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) ¹ Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module außer der Masterarbeit jeweils nach der Anzahl der CP gewichtet. ² Die Masterarbeit wird 1,5 fach gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 13

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M. Sc.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 31. März 2026 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 21. April 2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. April 2026.

Augsburg, den 29. April 2026

Prof. Dr. Dr. h. c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdIP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
MA	=	Masterarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	45 – 120 min
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 3 – 50 Seiten.
mündliche Prüfung	5 – 60 min
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 6. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 8f.

Tabelle 1: Übersicht über die Module.

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
1. Semester						
1	Applied Theories of Business Psychology / Applied Theories of Information Systems	4	5	SU	PfP	1) 2) 3)
2	Methods and Principles of Scientific Practice	4	5	SU	PfP	3) 4)
3	Global Teamwork & Leadership	4	5	SU	PfP	5)
4	Compulsory Elective Subject	4	5	SU		6)
5	Project Work	2	10	S	StA	
2. Semester						
6	Human Technology Interaction	4	5	SU	PfP	3) 4)
7	Advanced Data Analytics	4	5	SU	PfP	1) 3)
8	Entrepreneurship & Innovation	4	5	SU	PfP	3) 4)
9	Compulsory Elective Subject	4	5	SU		6)
10	Project Work	2	10	S	StA	
3. Semester						
11	Master Seminar		5	SU	mdIP	
12	Master Thesis		25		MA	7)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3.1 Bemerkungen

- 1) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. **schrP** (45 – 60 min); Gewichtung: 50%
 2. **mdIP** (15 – 30 min); Gewichtung: 50%
 - 2) Die Zuweisung zu den Modulen wird in Abhängigkeit des Erstabschlusses durch die Prüfungskommission vorgenommen.
 - 3) Die Teilleistung mündliche Prüfung (**mdIP**) findet in Form einer Präsentation (ggf. mit Präsentationsmitteln) statt, in der fachliche Inhalte in einem thematisch begrenztem Umfang vor Publikum mündlich vorgetragen werden. Dabei werden die thematischen Vorgaben mit der zuständigen Lehrperson im Vorfeld vereinbart. Im Anschluss an die Präsentation können Fragen vom beteiligten Publikum inklusive der Prüfenden an die vortragende Person gestellt werden, die in die Bewertung mit eingehen.
 - 4) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. **mdIP** (15 – 30 min); Gewichtung: 50%
 2. **StA** (5 – 15 Seiten); Gewichtung: 50%
 - 5) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:
 1. **schrP** (45 – 60 min); Gewichtung: 50%
 2. **StA** (5 – 10 Seiten); Gewichtung: 50%
 - 6) Näheres (Module, SWS, Art der Lehrveranstaltungen, Dauer und Umfang der Prüfungen) wird rechtzeitig vor Semesterbeginn im Studienplan bekanntgegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.
 - 7) Die Masterarbeit kann in zwei Formaten angefertigt werden:
 1. Journal-Format
Die Arbeit ist als wissenschaftlicher Artikel im Stil einer Fachzeitschriftenveröffentlichung zu verfassen. Der Umfang beträgt in der Regel 25 bis 40 Seiten (ohne Anhänge, Tabellen- und Literaturverzeichnis).
 2. Monographisches Format
Die Arbeit wird als zusammenhängende wissenschaftliche Abhandlung verfasst, die das Thema in seiner theoretischen, methodischen und ggf. empirischen Tiefe umfassend darstellt. Der Umfang beträgt in der Regel 50 bis 70 Seiten (ohne Anhänge, Tabellen- und Literaturverzeichnis).
- Beide Formate sind qualitativ und hinsichtlich der Bearbeitungszeit gleichwertig. Die Wahl des Formats erfolgt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und ist bei der Anmeldung der Masterarbeit verbindlich anzugeben.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.4 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung sind mit den Bewerbungsunterlagen fristgerecht nachstehende Unterlagen beizubringen:

1. Vorlage eines Motivationsschreibens

Das Motivationsschreiben sollte dabei folgende Aspekte berücksichtigen:

Motivation zum Studium des Masterstudiengangs „International Master of Research and Innovation“

Beschreibung persönlich bereits vorhandener sowie neuer Kompetenzen und Fähigkeiten, die mit dem Masterstudiengang erworben werden möchten. Die bereits vorhandenen Kompetenzen sollen durch entsprechende Erfahrungen, Tätigkeiten oder Projekte belegt werden.

2. Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufs

Tabellarische Lebenslauf zum bisherigen Werdegang.

Zusätzlich sollen relevante Projekt- und Forschungserfahrungen aufgeführt werden.

3. Abstract der Bachelorarbeit (Umfang: 200 bis 250 Wörter)

4. Skizze zu einer Forschungs- / Projektidee

Es ist eine Skizze (Umfang ca. zwei Seiten) zu einer Forschungs- oder Projektidee vorzulegen, die sich thematisch im Bereich des Masterstudiengangs „International Master of Research and Innovation“ verorten lässt. Neben eigenen Forschungs- oder Projektideen (ggf. Einbeziehung externer Praxis- oder Forschungspartner) können auch Skizzen zu von den betreuenden Dozierenden ausgeschrieben Projekten eingereicht werden. Diese werden auf der Homepage des Studiengangs veröffentlicht.

Detailliertere Hinweise bzgl. der schriftlichen Ausarbeitung zur Forschungs- / Projektidee werden rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungskampagne auf den Internetseiten des Studiengangs bekannt gemacht.

(3)¹ Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach untenstehendem Schema bewertet. ² Die Sichtung und Bewertung der Unterlagen obliegt der Prüfungskommission bzw. der Zulassungskommission entsprechend § 9.

(4)¹ Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 55 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. ² Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.5 Bewertungsverfahren zur Eignungsfeststellung

Tabelle 2: Bewertungsverfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

Prüfungsbestandteil	Prüfungs-kriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen BA-Erststudium *	1,0	= 50	50
	1,1	= 48	
	1,2	= 46	
	1,3	= 44	
	1,4	= 42	
	1,5	= 40	
	1,6	= 38	
	1,7	= 36	
	1,8	= 34	
	1,9	= 32	
	2,0	= 30	
	2,1	= 28	
	2,2	= 26	
	2,3	= 24	
	2,4	= 22	
	2,5	= 20	
	2,6	= 18	
	2,7	= 16	
	2,8	= 14	
	2,9	= 12	
	3,0	= 10	
	3,1	= 9	
	3,2	= 8	
	3,3	= 7	
	3,4	= 6	
	3,5	= 5	
	3,6	= 4	
	3,7	= 3	
	3,8	= 2	
	3,9	= 1	
	4,0	= 0	
	> 4,0	= 0	
Im BA-Erststudium erfolgreich absolvierte Module zu wissenschaftlichen Methoden / Datenanalyse / Innovation (mind. 15 ECTS)	Ja oder Nein	10	10

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 2: Bewertungsverfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung. (Fortsetzung)

Prüfungsbestandteil	Prüfungs-kriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
Forschungs- und Analysekompetenz Anerkannt werden insbesondere: klar problemorientierte und theoretisch fundierte Fragestellung, reflektierte Auswahl und Begründung wissenschaftlicher Methoden, eigenständige analytische Überlegungen und stringente Argumentationslogik; Mitwirkung an Veröffentlichung, Konferenzbesuch, Forschungspraktikum Nachweis: CV, Forschungs- / Projektidee, Motivationsschreiben, Zusammenfassung der Bachelorarbeit	Analytische-theoretische Problemerkfassung, methodische Reflexionsfähigkeit, wissenschaftliche Eigenständigkeit, Forschungserfahrung	je Kriterium 5 Punkte	20
Innovations- und Transferkompetenz Anerkannt werden insbesondere: Projekterfahrung mit Transferbezug / Praxisprojekte, Teilnahme an Innovationsformaten (z. B. Hackathon), Innovationslogik der Forschungs- und Projektidee Nachweis: CV, Forschungs- / Projektidee, Motivationsschreiben	Innovationsverständnis, Eigeninitiative, Transfer- und Anwendungsperspektive	je Kriterium 5 Punkte	15
Interkulturelle Kompetenz Anerkannt werden insbesondere: Interkulturelle Erfahrungen im bisherigen Studien- und Berufsumfeld (z. B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) oder in ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. bei Hilfsorganisationen im internationalen Kontext); private Urlaubsreisen etc. werden nicht angerechnet.), Reflexion eigener Erfahrungen im Umgang mit kultureller Vielfalt Nachweis: CV, Motivationsschreiben	Interkulturelle Handlungserfahrung, Interkulturelle Reflexionsfähigkeit	je Kriterium 5 Punkte	10
Σ			105

Fortsetzung auf der nächsten Seite

- * Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechneten Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen, gemäß der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013, statt.

A.6 Spezialisierung

(1) Für die im Studiengang International Master of Research and Innovation immatrikulierten Studierenden werden die folgenden drei Spezialisierungen angeboten.

1.1. Business Psychology

1.2. Information Systems

1.3. Human-Technology Interaction

(2) Für die Teilnahme an der Spezialisierung ist innerhalb von vier Wochen nach Studienbeginn ein Antrag bei der Prüfungskommission zu stellen.

(3) Für die Teilnahme an den einzelnen Spezialisierungen gelten die nachfolgend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen.

3.1. Zur Teilnahme an der Spezialisierung „Business Psychology“ sind Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen der Fachrichtung Wirtschaftspsychologie und Psychologie berechtigt.

3.2. Zur Teilnahme an der Spezialisierung „Information Systems“ sind Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik und Informatik berechtigt.

3.3. Zur Teilnahme an der Spezialisierung „Human-Technology Interaction“ sind alle im Studiengang „International Master of Research and Innovation“ Immatrikulierten berechtigt.

(4) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Spezialisierung in „Business Psychology“ ist das Bestehen der folgenden Module mit mindestens der Note „ausreichend“:

4.1. Modul 1: Applied Theories of Business Psychology

4.2. Modul 5 und Modul 10: Project Work im Bereich Business Psychology

4.3. Modul 12: Master Thesis im Bereich Business Psychology

(5) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Spezialisierung in „Information Systems“ ist das Bestehen der folgenden Module mit mindestens der Note „ausreichend“:

5.1. Modul 1: Applied Theories of Information Systems

5.2. Modul 5 und Modul 10: Project Work im Bereich Information Systems

Fortsetzung auf der nächsten Seite

5.3. Modul 12: Master Thesis im Bereich Information Systems

(6) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Spezialisierung in „Human-Technology Interaction“ ist das Bestehen der folgenden Module mit mindestens der Note „ausreichend“:

6.1. Modul 6: Human-Technology Interaction

6.2. Modul 5 und Modul 10: Project Work im Bereich Human-Technology Interaction

6.3. Modul 12: Master Thesis im Bereich Human-Technology Interaction

(7) Näheres zur inhaltlichen Ausgestaltung der drei Spezialisierungen ist dem Modulhandbuch zu entnehmen

(8) Eine Ausweisung der Spezialisierung im Abschlusszeugnis des Studiengangs erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Module gemäß Ziffer 4, 5 oder 6.